

HAUS- UND BADEORDNUNG

FÜR DAS HALLENBAD DER STADT RIEDLINGEN

I. WIDMUNG

Das Hallenbad ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Riedlingen. Es soll der Bevölkerung zur Gesunderhaltung, Erholung und Entspannung dienen.

II. ALLGEMEINES

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Hallenbades der Stadt Riedlingen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
3. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
4. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
5. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.
6. Das Rauchen sowie jegliche Verwendung von Feuer sind im gesamten Gebäude untersagt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
7. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt.
8. Behälter aus Glas oder scharfkantige Materialien (Flaschen, Dosen usw.) sowie Gegenstände, die zur Verletzung Dritter führen können, dürfen im gesamten Gebäude nicht benutzt werden.
9. Dem Badegast ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
10. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Stadt Riedlingen.
11. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die

Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

12. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Diese Gegenstände werden im Hallenbad jeweils bis zum Beginn der Schulsommerferien aufbewahrt bevor diese dem Fundbüro der Stadt Riedlingen übergeben werden. Dort werden die Fundgegenstände anschließend versteigert oder entsorgt.

13. Fahrzeuge und Fahrräder sind außerhalb des Hallenbades auf den hierfür vorgesehenen öffentlichen Parkplätzen abzustellen. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.

14. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.

III. ÖFFNUNGSZEITEN UND ZUTRITT

1. Die Öffnungszeiten und die Preisliste werden von der Stadt Riedlingen festgesetzt und durch Aushang öffentlich bekannt gegeben. **Sie sind an der Kasse einsehbar.**

2. Die Badezeit für den einzelnen Badegast endet beim Verlassen des Hallenbades, spätestens jedoch mit dem täglichen Betriebsschluss. Badeschluss und folglich das Verlassen der Badezone ist 15 Minuten vor Betriebsschluss.

3. Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.

4. Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.

5. Die Betriebsleitung kann die Nutzung des Bades oder Teile des Bades einschränken, ohne dass sich dadurch die Möglichkeit der Minderung des Preises oder der Rückerstattung des Eintrittspreises ergibt.

6. Bei Parallelbetrieb verschiedener Nutzungsgruppen besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung aller Teile des Bades zur gleichen Zeit.

7. Die am Kassenautomaten erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Zahlungsnachweis ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

8. Bei Wertkarten ist die jeweilige Quittung solange aufzubewahren, bis der Wertbetrag der Karte verbraucht wurde.

9. Bei Verlust der Wertkarte ist deren Quittung vorzuzeigen. Anderenfalls kann keine Rückerstattung des jeweiligen Restbetrages erfolgen.

10. Bei Offenlegung nachvollziehbarer Gründe (z.B. Wegzug, Krankheit) kann eine Erstattung des Restbetrages der Wertkarte erfolgen.

11. Das Hallenbad kann gegen Lösen einer gültigen Eintrittskarte in Anspruch genommen werden. Personen ohne gültige Eintrittskarte zahlen eine erhöhte Gebühr von 50,00 €. Der gleiche Betrag wird bei Betrug, Betrugsversuch oder Manipulation, Manipulationsversuch an unseren Anlagen erhoben. Wir behalten uns hier vor zusätzlich eine Strafanzeige zu erstatten. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.

12. Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leihgaben so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes

Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

13. Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.

14. Der Zutritt ist nicht gestattet:

- Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- Personen, die Tiere mit sich führen,
- Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
- Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen unüblichen Zwecken ohne Absprache mit der Stadtverwaltung nutzen,
- Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kinder unter sieben Jahren, ist die Benutzung des Hallenbades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet und dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

15. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer volljährigen Begleitperson erforderlich.

IV. HAFTUNG

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder.

3. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

5. Bei schuldhaftem Verlust der gemäß III. 12. vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:

a) Garderobenschrankschlüssel **20,00 Euro**

b) Wertfachschlüssel **20,00 Euro**

c) Ersatz Münzschloss (Wertfach, Garderobenschrank) bei Schlüsselverlust **40,00 Euro**

d) Ersatz Zylinder (Wertfach, Garderobenschrank) bei Schlüsselverlust **45,00 Euro**

Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

6. Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

7. Personen- und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte entstehen, sind aus der Haftung des Betreibers ausgenommen.

8. Personen- und Sachschäden sowie Unfälle jeglicher Art sind dem Personal des Bades unverzüglich mitzuteilen.

V. BENUTZUNG DES BADES

1. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

2. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.

3. Die Sammelumkleiden dürfen nur von Personen des Geschlechts betreten werden, für die sie bestimmt sind.

4. Der Badebereich darf nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.

5. Die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln bzw. -geräten sind außerhalb der Duschräume nicht gestattet.

6. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.

7. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in Badekleidung gestattet. Über unsittliche Badebekleidung entscheidet das Personal des Bades.

8. Bekleidung darf in den Becken nicht ausgewaschen oder ausgewrungen werden. Hierfür sind die vorgesehenen Ausgussbecken im Umkleidebereich zu benutzen.

9. Jegliche Verunreinigungen des Badewassers sind zu unterlassen. Sämtliche Bedürfnisse sind ausschließlich auf den Toiletten zu erledigen. Die Toiletten sind sauber zu hinterlassen.

10. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.

11. Die Benutzung von Sprunganlagen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal benutzt werden.

12. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person den Startblock betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.

13. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.

14. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung aller zur Verfügung gestellten Geräte, Brillen und Automaten erfolgt auf eigene Gefahr und verlangt Umsicht- und Rücksichtnahme auf andere Badegäste. Wenn Besucher bei unsachgemäßer Benutzung dieser Einrichtungen Schäden verursachen, haften sie dafür.

15. Spiele jeglicher Art sind nur gestattet, soweit kein anderer Badegast dadurch belästigt wird.

16. Erfordert der allgemeine Betrieb eine Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten der Anlagen, können unsere Mitarbeiter die Nutzung entsprechend begrenzen. Die Freigabe der Einrichtungen erfolgt entsprechend der jeweiligen Situation durch die Aufsichtspersonen, um einen sicheren Betrieb zu gewährleisten.

17. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

VI. AUSNAHMEN

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie Schulschwimmen und Vereinsschwimmen können von der Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

VII. INKRAFTTRETEN

Diese Haus- und Badeordnung tritt ab Aushang in Kraft.

Stadtverwaltung Riedlingen, Stand Dezember 2023